



## Rundschreiben 07/2020

### Corona - Update

**Die noch am Freitag, 20.3.2020 – Stand 14:00 Uhr**, vom Niedersächsischen Sozialministerium veröffentlichte Liste, mit Hinweisen, welche Geschäfte nun weiter geöffnet werden dürfen, hat nun keine Bedeutung mehr. **Mit der am Samstagabend verkündeten Ausgangsbeschränkung ist ein Verkauf von Pflanzen an Privatkunden bis zunächst 18.04.2020 nicht mehr möglich (siehe Bekanntmachung vom 22.03.2020 in der Anlage). Es ist nun einfach geboten, Kontakte zu verhindern.**

Der Verkauf an den Großhandel oder Gewerbe (z. B. Garten- und Landschaftsbau) ist weiter zulässig. Dienstleistungen und Handwerk dürfen weiter ausgeführt werden, soweit der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann. Auch die Bearbeitung landwirtschaftlicher und gärtnerischer Kulturen ist weiter zulässig. Auf Wochenmärkten ist nur der Verkauf von Lebensmitteln erlaubt. Der Umgang mit Erntehelfern, Saisonarbeitern und Werkarbeitskräften wird lt. Bekanntmachung gesondert geregelt.

#### Finanzielle Hilfen

Zu hoffen ist, dass die finanziellen staatlichen Unterstützungsmaßnahmen auch wirklich, von den Entscheidungsstellen schnell bearbeitet und durchgereicht werden. Problematisch ist z. B. noch, dass die erhöhte Haftungsfreistellung der Hausbanken für Kredite, zurzeit immer noch nur für die gewerblichen Unternehmen greifen – die alten noch immer geltenden Förderkriterien schließen hier aus beihilferechtlichen Gründen Betriebe der landwirtschaftlichen Primärproduktion aus (Stand: Sonntag, 22.03.2020). Von Seiten der Verbände und nach telefonischer Auskunft der Rentenbank gibt es hier aber Gespräche zur Abänderung dieses Umstandes. Es werden weitere finanzielle Hilfsprogramme erwartet.

**Die NBank (Niedersachsen) empfiehlt, betroffene Unternehmen schon jetzt sich auf der Seite [www.nbank.de/Service/Kundenportal/Zugang-zum-Kundenportal/index.jsp](http://www.nbank.de/Service/Kundenportal/Zugang-zum-Kundenportal/index.jsp) zu registrieren und eine Kundennummer zu beantragen.** Diese ist nämlich Voraussetzung, für die ab kommenden Mittwoch zur Verfügung gestellten Anträge auf Liquiditätskredite bis zu 50.000 € und Zuschüsse bis zu 20.000 €. Welche Voraussetzungen erfüllt werden müssen, können Sie ebenfalls der Homepage der N-Bank entnehmen. Dabei handelt es sich um Finanzierungshilfen, welche direkt von der N-Bank (und nicht über die Hausbank) beantragt werden. Auch hier konnte bisher noch nicht in Erfahrung gebracht werden, in wie weit landwirtschaftliche Unternehmen hier berücksichtigt werden können!

Auch wenn sich die Hausbanken vielerorts wegen eigener Vorgaben zum Eigenkapital schwertun werden, Ihnen finanziell unter die Arme zu greifen. Sprechen Sie trotzdem mit Ihrem Bankberater über z. B. **Tilgungsaussetzungen** (auch für die Immobilienfinanzierung), Erhöhung der Kreditlinie oder Darlehen. Die ersten Trends aus Asien zeigen, es wird danach weitergehen!

Nach diesem Wochenende mit der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und Ländern ergibt sich aktuell (Montag, 23. März 2020, 10:30 Uhr) folgender Sachstand für Verkaufsstellen von Blumen und Pflanzen:

**Hamburg:** Unverändert. Gartenbaumärkte und Blumenläden dürfen offen sein. Marktverkauf und Hofverkauf möglich. Kontaktregelungen sind zu beachten und umzusetzen.

**Schleswig-Holstein:** Unverändert. Nur Gartenbaumärkte dürfen offen sein. Kontaktregelungen sind zu beachten und umzusetzen.

**Mecklenburg-Vorpommern:** Alle Verkaufsstellen von Blumen und Pflanzen sind heute Abend (23.03.) 20:00 Uhr zu schließen! Lieferdienst und weitere Dienstleistungen sind weiterhin möglich, auch Friedhofsarbeiten.

**Niedersachsen:** Alle Verkaufsstellen von Blumen und Pflanzen sind zu schließen! Lieferdienst und weitere Dienstleistungen sind weiterhin möglich, auch Friedhofsarbeiten.

**Bremen:** Unverändert. Gartenbaumärkte und Blumenläden dürfen offen sein. Marktverkauf und Hofverkauf möglich. Kontaktregelungen sind zu beachten und umzusetzen.

**Die Landkreise und kreisfreien Städte können durch eigene Allgemeinverfügungen weitere Beschränkungen vornehmen!**

Mailempfänger des Rundschreibens erhalten die Allgemeinverfügung der Kontaktbeschränkung von 22.03.2020 als Anlage. Da wir in letzter Zeit viele Anhänge per Mail geschickt haben, sollten sich auch die letzten Faxempfänger des Rundschreibens zu einem Mailempfang entschließen.

Ihre Berater  
Josef Baumann  
Jan Behrens